

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hans de With, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Anni Brandt-Elsweier, Hans-Joachim Hacker, Gerlinde Hämmerle, Dr. Uwe Küster, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Dr. Jürgen Schmude, Johannes Singer, Ludwig Stiegler, Dieter Wiefelspütz, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/1769 —**

Zulassung von führenden SED-Funktionären und Stasi-Mitarbeitern zur Rechtsanwaltschaft

In der Zeit zwischen dem Sturz des SED-Regimes und dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 3. Oktober 1990 sind in der damaligen Deutschen Demokratischen Republik zahlreiche Juristen neu zur Anwaltschaft zugelassen worden. Darunter sollen sich auch Personen befunden haben, die noch bis kurz zuvor als Staatsfunktionäre oder Mitarbeiter der Staatssicherheit gegen fundamentale rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen haben. Auch vor dem Fall der Mauer gab es in der Deutschen Demokratischen Republik Rechtsanwälte, die in besonderer Weise mit dem SED-Regime verstrickt waren oder der Staatssicherheit Informationen über ihre Klienten weitergaben.

Es kann nicht hingenommen werden, daß Personen, die schwerwiegend gegen Gebote der Menschlichkeit verstoßen haben, als Rechtsanwalt und damit als Organ der Rechtspflege tätig werden. Hierunter leidet das Vertrauen der Bürger in die Justiz insgesamt.

Der Bundesminister der Justiz hat Anfang August dieses Jahres angekündigt, dafür zu sorgen, daß in dieser Weise belastete Juristen von der Tätigkeit als Rechtsanwalt ausgeschlossen werden.

1. Wie viele Personen sind in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in der Zeit vom 9. November 1989 bis zum 3. Oktober 1990 als Rechtsanwälte neu zugelassen worden?

Der Bundesregierung liegen keine exakten Zahlen über die in der Deutschen Demokratischen Republik in der Zeit vom 9. November 1989 bis zum 3. Oktober 1990 neu zugelassenen Rechtsanwälte vor. Vom Ministerium der Justiz der Deutschen Demokrati-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 19. Dezember 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

schen Republik sind Listen über die Neuzulassung von Rechtsanwälten nicht geführt worden.

Bis zum Inkrafttreten des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504) am 15. September 1990 konnte eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach dem Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Dezember 1980 (GBl. 1981 I Nr. 1 S. 1) durch Aufnahme in das Kollegium der Rechtsanwälte – über die das Kollegium zu entscheiden hatte –, und seit deren Inkrafttreten am 16. März 1990 nach der Verordnung über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis vom 22. Februar 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 147) durch Erteilung der Zulassung durch den Minister der Justiz erfolgen. Seit dem Inkrafttreten des Rechtsanwaltsgesetzes oblag die Befugnis zur Zulassung von Rechtsanwälten bis zur Bildung der Landesregierungen Übergangsweise dem Minister der Justiz (§ 190 Abs. 2 Rechtsanwaltsgesetz). Die im Ministerium der Justiz vorhandenen Zulassungsakten sind nach dem 3. Oktober 1990 an die zuständigen Landesjustizverwaltungen abgegeben worden.

Die Bundesregierung schätzt die Zahl der im genannten Zeitraum neu zugelassenen Rechtsanwälte auf etwa 1 200 bis 1 500.

2. Sind diese Rechtsanwälte, aber auch nach dem 3. Oktober 1990 erstmals zugelassene Anwälte, auf Verhaltensweisen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik überprüft worden, die für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erheblich sind?

Über die Verfahrenspraxis der bis zum 3. Oktober 1990 für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zuständigen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik liegen der Bundesregierung keine gesicherten Erkenntnisse vor. Es besteht jedoch Anlaß zu der Annahme, daß der – seit dem 15. September 1990 geltende – Versagungsgrund der Unwürdigkeit (§ 7 Nr. 2 Rechtsanwaltsgesetz) bzw. der – vom 16. März bis 14. September 1990 geltende – Versagungsgrund der fehlenden Geeignetheit aufgrund der bisherigen Lebensführung (§ 9 Abs. 1c der Verordnung über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis vom 22. Februar 1990) jedenfalls nicht immer sorgfältig geprüft wurde.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß in den seit dem 3. Oktober 1990 von den zuständigen Landesjustizverwaltungen zu bearbeitenden Zulassungsverfahren eine Prüfung der Versagungsgründe (§ 7 Rechtsanwaltsgesetz) erfolgt. Als Problem hat sich insoweit erwiesen, daß die Landesjustizverwaltungen nach der bislang geltenden Benutzer-Ordnung keinen Zugang zu den Stasi-Unterlagen der Gauck-Behörde haben. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 f., § 21 Abs. 1 Nr. 7 f.) sieht Bestimmungen vor, vgl. Bundesrats-Drucksache 729/91, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Verwendung der Stasi-Unterlagen zur Überprüfung bei der Zulassung zur Anwaltschaft ermöglichen.

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß Rechtsanwälten, die wegen besonderer Verstrickung mit dem SED-Regime der Ausübung ihres Berufs unwürdig erscheinen, nach geltendem Recht die Zulassung zur Anwaltschaft entzogen werden kann?

Da die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erst seit dem Inkrafttreten des Rechtsanwaltsgesetzes am 15. September 1990 zu versagen ist, „wenn der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben“ (§ 7 Nr. 2 Rechtsanwaltsgesetz), können nach Auffassung der Bundesregierung nach geltendem Recht nach diesem Zeitpunkt erteilte Zulassungen gemäß § 16 Abs. 1 Rechtsanwaltsgesetz mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn nachträglich eine besondere Verstrickung des Anwalts mit dem SED-Regime bekannt wird, die die Annahme des Versagungsgrundes gemäß § 7 Nr. 2 begründet hätte.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die im juristischen Schrifttum (vgl. Zeitschrift für Rechtspolitik 1991, S. 366 ff.) vertretene Ansicht, daß nur nach dem 3. Oktober 1990 erfolgte Zulassungen nach den Rücknahmemassstäben des Rechtsanwaltsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Bundesrechtsanwaltsordnung überprüft werden können?

Die Rücknahmenvorschriften des Rechtsanwaltsgesetzes (§§ 16, 18) sind seit dessen Inkrafttreten am 15. September 1990 anzuwenden. Nach diesen Vorschriften richtet sich nach geltendem Recht für den Geltungsbereich des Rechtsanwaltsgesetzes die Möglichkeit der Rücknahme von Zulassungen, auch soweit sie vor dem 3. Oktober 1990 erteilt worden sind. § 16 Abs. 1 Rechtsanwaltsgesetz stellt – ebenso wie § 14 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung – nicht darauf ab, ob eine Zulassung (jetzt) versagt werden müßte, sondern ob sie (damals) „hätte versagt werden müssen“. Die Rücknahme einer vor dem 15. September 1990 erteilten Zulassung richtet sich nach dem jeweils im Zeitpunkt der Zulassung geltenden Recht, daß – wie zu Frage 2 dargelegt – unterschiedliche Kriterien für die Versagung einer Zulassung aufstellt.

5. Was hat die Bundesregierung bislang unternommen, um zu verhindern, daß Juristen ohne weiteres als Rechtsanwälte tätig werden, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als Mitarbeiter der Staatssicherheit tätig waren oder in entsprechend schwerwiegender Weise dem SED-Regime Vorschub geleistet haben?

Das vom Deutschen Bundestag bereits beschlossene Stasi-Unterlagen-Gesetz (Bundesrats-Drucksache 729/91) sieht Bestimmungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7f., § 21 Abs. 1 Nr. 7f.) vor, die die Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zur Überprüfung von Bewerbern um eine Zulassung zur Anwaltschaft ermöglichen.

Der Bundesminister der Justiz hat auf der Grundlage zahlreicher Besprechungen mit den Landesjustizverwaltungen, insbesondere denen der neuen Länder den beruflichen Organisationen der Rechtsanwaltschaft und des Notariats den Entwurf eines Gesetzes

zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen und Notarbestellungen erarbeitet, der dem Bundeskabinett im Januar 1992 zugeleitet werden soll. Der Entwurf sieht Bestimmungen vor, die eine nachträgliche Überprüfung der zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommenen Rechtsanwaltszulassungen und Notarbestellungen und – in Fällen erheblicher Vergangenheitsbelastungen – die Entfernung aus dem Beruf ermöglichen sollen.

6. Plant die Bundesregierung eine Gesetzesinitiative, die vorsieht, daß Rechtsanwälte in den neuen Bundesländern künftig vor ihrer Zulassung auf eine frühere Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik überprüft werden?

Die Bundesregierung ist in Übereinstimmung mit den Landesjustizverwaltungen der neuen Länder der Auffassung, daß insoweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf nicht besteht. Das geltende Recht – das Rechtsanwaltsgesetz in den neuen und die Bundesrechtsanwaltsordnung in den alten Bundesländern – sieht die Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vor, wenn „der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben“. Unter Anwendung dieser Vorschriften können Juristen, die durch ihre Verstrickung in SED-Unrecht erhebliche persönliche Schuld auf sich geladen haben, vom Rechtsanwaltsberuf ferngehalten werden, sobald den zuständigen Landesjustizverwaltungen mit Inkrafttreten des Stasi-Unterlagen-Gesetzes der Zugang zu den für die Überprüfung bedeutsamen Stasi-Unterlagen eröffnet ist.

7. Sieht die Bundesregierung hinsichtlich der Möglichkeiten zur Rücknahme oder zum Widerruf der Rechtsanwaltszulassung gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Ja, insoweit wird zunächst auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Durch die vorgesehene gesetzliche Regelung soll eine Rücknahme der Anwaltszulassung auch dann ermöglicht werden, wenn die Verstrickung in das SED-Unrecht den zuständigen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik bekannt war. Außerdem sollen sämtliche Zulassungen – auch soweit sie vor dem 15. September 1990 erfolgt sind – einheitlich an dem Maßstab der „Unwürdigkeit“ gemessen werden können.